

Lärmschutzregelungen für das Oktoberfest Hannover

1. Allgemeine Regelungen

1.1. Lautsprecheranlagen und Musikwiedergabegeräte

Die Verwendung von Lautsprecheranlagen und Musikwiedergabegeräten ist grundsätzlich verboten.

1.2. Ausnahmen von 1.1.

Ausnahmen von 1.1. sind bei bestimmten Geschäftsarten gemäß den Regelungen zu 2. bis 4. erlaubt. Der Veranstalter überprüft die Regelungen zu 2. bis 4. am 1. Veranstaltungstag ab 10:00 Uhr (vor der Veranstaltung) und ordnet ggf. ergänzende Maßnahmen an. Während der Veranstaltung werden ständig Kontrollen durchgeführt.

1.3. Verstöße gegen die vertraglich festgelegten Regelungen

Bei Verstößen gegen die vertraglich festgelegten Regelungen oder ergänzenden Anordnungen des Veranstalters, kann dieser die Benutzung der Lautsprecheranlage verbieten und das Geschäft für die Zukunft von der Zulassung zum Oktoberfest Hannover ausschließen. Sollte der Pächter einem Verbot zur Benutzung der Lautsprecheranlage nicht nachkommen, kann der Verpächter die Anlage zwangsweise außer Betrieb nehmen.

1.4. Aufbauarbeiten/Fahrzeugbewegungen

Am Tag vor Beginn der Feste in Hannover dürfen ab 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr des Folgetages keine Aufbauarbeiten und Fahrzeugbewegungen auf dem Festplatz erfolgen. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters möglich.

1.5. Verstöße gegen Lärmschutzregelungen

Bei Verstößen gegen die vertraglich festgelegten Lärmschutzregelungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € pro Verstoß festgelegt.

2. Ergänzende Regelungen für Zeltbetriebe und Eventbereiche

2.1. Beschallungskonzept

Das vom Veranstalter genehmigte und dieser Anlage beigefügte Beschallungskonzept mit evtl. ergänzenden Auflagen ist Bestandteil des Vertrages.

2.2. Installation von Lautsprechern

Die Installation von Lautsprechern außerhalb von Zelten und Eventbereichen und eine Beschallung von Zelten und Eventbereichen nach außen sind verboten.

3. Ergänzende Regelungen für Ausschankbetriebe/Bier

3.1. Musikübertragungen

Musikübertragungen durch „hauseigene“ Beschallungsanlagen sind als „Musikuntermalung“ zulässig soweit die Regelungen zu 2.2. und 4.1. beachtet werden.

3.2. Musikdarbietungen

Musikdarbietungen jeglicher Art (insbesondere Livemusik), die über die Regelungen zu 3.1. und 3.2. hinausgehen, sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Veranstalters erlaubt. Anträge müssen dem Veranstalter mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. Der Veranstalter behält sich vor im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Oktoberfestes Genehmigungen mit Auflagen zu versehen oder Anträge abzulehnen.

4. Ergänzende Regelungen für Fahr-, Schau-, Belustigungs-, Verlosungs- und Spielgeschäfte

4.1 Musikübertragungen und Lautsprecherdurchsagen

Für Musikübertragungen und Lautsprecherdurchsagen (auch zur Rekommandierung) gelten L3 von 77db (A) auf drei Minuten gemittelt in 5 Meter Entfernung mittig vor den jeweiligen Geschäften. Der maximale Schalldruckpegel darf nicht mehr als 87 db (A) betragen.

4.2 Lautsprecheranlagen zur Rekommandierung

Lautsprecheranlagen zur Rekommandierung und bei Schau- und Belustigungsgeschäften sind so zu installieren, dass diese nach vorn und schräg nach unten wirken.

4.3. Musikübertragungs- und Lautsprecheranlagen von Fahrgeschäften

Musikübertragungs- und Lautsprecheranlagen von Fahrgeschäften sind so zu installieren, dass diese nur nach innen gerichtet sind.

4.4. Seiten- und Rückwände von Fahrgeschäften

Die entsprechend der Bewerbung vorgesehenen Seiten- und Rückwände von Fahrgeschäften sind Bestandteil der Zulassung und sind gemäß den Anordnungen des Veranstalters aufzubauen. Abweichende oder ergänzende Maßnahmen können im Einzelfall je nach Standort des Geschäftes vom Veranstalter festgelegt werden.

4.5. Überschreitung des Lärmpegels

Wird bei der Lärmmessung der vorgeschriebene Lärmpegel überschritten, wird ein sofortiges Verwarnungsgeld in Höhe von Euro 200,00 fällig. Bei einem zweiten Überschreiten werden Euro 500,00 Euro fällig, bei einem dritten Überschreiten des Lärmpegels wird der Strom abgestellt und eine weitere Strafe in Höhe von Euro 500,00 Euro fällig sowie eine weitere Beschallung untersagt.

5. Empfehlungen für Lärmschutzmaßnahmen in Festzelten

Die Betreiber der beschallten Festzelte haben rechtzeitig vor Vertragsabschluss ein genehmigungsfähiges Lärmschutz-/Beschallungskonzept einzureichen.

Hierbei sind die nachfolgenden Bedingungen zu beachten.

Aufbauten dieser Kategorie müssen den Immissionsrichtwert an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung um mindestens 6 db (A) unterschreiten. Der Veranstalter und die Stadt realisieren im gegenseitigen Einvernehmen eine Abnahme bzw. Einpegelung und Versiegelung sämtlicher Verstärkeranlagen der Zelte zwei Tage vor Beginn des Festes. Relevanter Immissionsort ist das Rudolf-von-Bennigsen-Ufer auf der Höhe des NDR, direkt am Ufer des Maschsees.

Der tieffrequente Bereich (d. h. Frequenzen kleiner/gleich 90 Hz) ist bei der Beurteilung der Geräusche zu berücksichtigen. Bewertungsgrundlage dafür ist DIN-Norm 45680. Eine eindeutige Benennung der Lautsprecher- und Verstärker-Komponenten sowie der genauen Position im Zeltbetrieb sind zur gemeinsamen Überprüfung bzw. Minimierung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch Stadt und Veranstalter einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die mögliche Lautstärke in den Partyzelten von der Schalldämmung der verwendeten Zelte abhängig ist. Bei einem Zelt mit höherer Schalldämmung z.B. Sandwichbauweise, mit geschlossenen Fassaden wird eine höhere Lautstärke im inneren des Zeltes möglich sein als bei einfachen Konstruktionen. Folgende Ansätze können bei der Gestaltung der Beschallungskonzepte zu besseren Ergebnissen führen:

- Beschallung der lautesten Bereiche (Tanzflächen) senkrecht von oben.

- Schaffung deutlich leiserer Bereiche (z.B. Kommunikations- und Bewirtungsflächen, sonstige Randflächen).

- Kommt eine Beschallung senkrecht von oben nicht in Frage, so ist bei Verwendung geflogener, weittragender Komponenten („Line Arrays“ oder evtl. „Cluster“-Anordnung) eine möglichst geringe Zahl, bei geringer Flughöhe und mit extremer Systemkrümmung vorzusehen.

- Musik- und Showdarbietungen mit elektro-akustischen Verstärkeranlagen sollten nur in Verbindung mit geeigneten elektronischen Schallpegelbegrenzern („Limitern“) verwendet werden.

Eine Übertragung von Musik o. ä. nach außen ist nicht statthaft.